Hörtet, so sey verkündt, das hier zu Nuremburg gegründet eyn gar ehrwührig Turneygesellschaft genennt Gesellschaft vom Einhorn derer angehörend der hochwohlgeboren Freiherr Hans von Seckendorf, Reichsritter, der hochwohlgeboren Freiherr Ullrich Birkenschlag zu Krellberg, Reichsritter, der wohlgeboren Herre Radulf von Schönegg, Ritter, und der wohlgeboren Herre Konrad Karz von Katzensteyn, Junker, später erweitert um wohlgeboren Herre Gawyn von Arkenweg, Ritter aus Beilstein und Hochwohlgeboren Baron Bohemund von Löwenfels, Ritter.

Die Gesellschaft verpflicht sich und seyn Gäst zu Einhaltung folgend Turnierordnung, die anfolgend geschildert.

Erlassen zu Nuremburg im Jahre 1014 nach Nurm

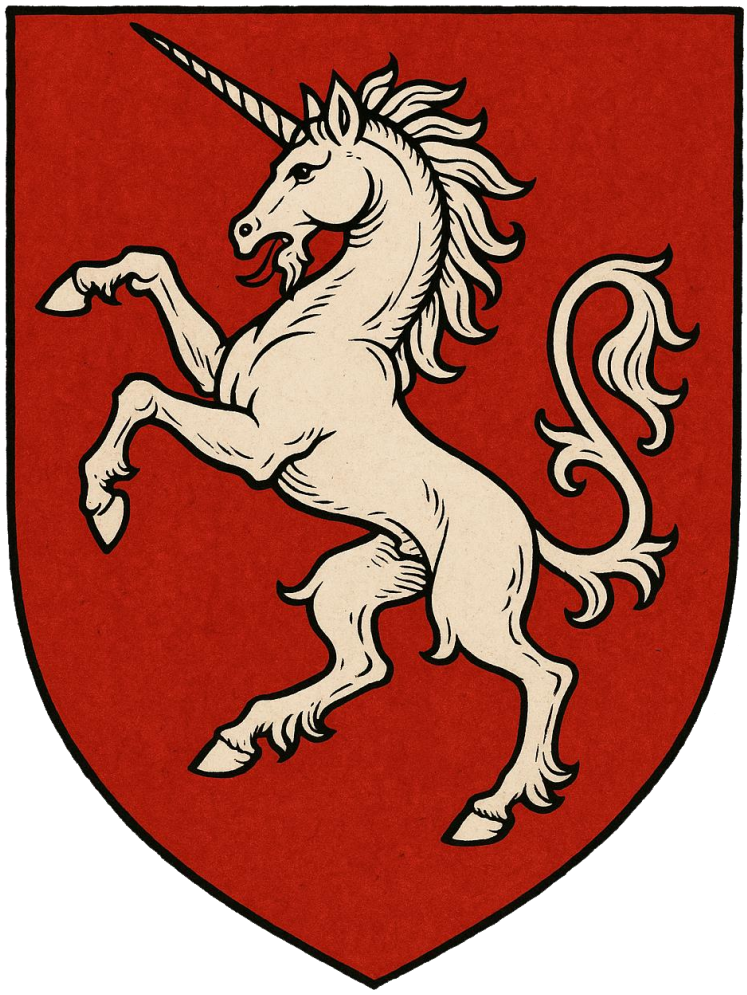

Von der Anmeldung zur Turney vom Einhorn

Wer reiten und fechten wolle in der Turney vom Einhorn, habe sich vorab fristgerecht bei der Turnierleitung durch Prief, Pote oder selbigst anzukundigen mit dem Wunsche der Teilnahme. Alsdenn sey ein rechtzeitig Anreise verpflichtend bis zur Eröffnung der Turney. Nach der Eröffnung der Turney durch Schirmherr oder Stifter gilt bis zur Beendigung des Turnierfestes der Turnierfrieden. der besagt, kein Waff sey willentlich zu erheben und zu führn in böser Absicht auf dem Turniergrundt. Eyn jed Zwistigkeit hab zu Ruhn, bis die Turney beendet, man samt Trosse abgereist und der Tag drey druber hinaus!

Am Morgen nach der Eroffnung der Festlichkeit hab sich ein jedt der in der Turney fechten und reiten wolle zur Akreditierung bei der Turnierleitung und der Schreibstub an der Tjostbahn zwischen der neunt und halb elft Stund des Tages einzufinden. Hier sey die Turnierwürdigkeit zu belegen, die Stechtartsche vorzuführen und das Turniergelt von 50 Silbermunz zu entrichten. Erst wenn dergleichen getan sey die Anmeldung vollendt und der ehrwührig Streyter angemeldt. Fürderhin kann eyn Knapp und eyn Dam je Turnierritter zur Knappentjoste oder Damentjoste angemeldt werden.

Zum Beleg der Turnierwürdigkeit ist zu zeigen, das sowohl auf Seiten des Vaters als auch der Muttern bis hin zu den Urgroßeltern das Blute von Adel sey und all in Ehe geborn sindt. Zudem sey die Zugehörigkeit zur Ritterschaft zu belegen. Wer itze oder in den letzt funf Jahrn im Soldt-Dienste einer Stadt stundt, dem sey die Turnierwürdigkeit nicht zu gewährn, außer eyn Mitgliede der Turneygesellschaft bürget für dessen Turnierwürdigkeit.

Wessen Stechtartschn kleiner sey als die vorgegebn Maß, der müsse mit der Kasperltartschn beim Stechn reiten oder auf das Stechen gäntzlich verzichten. Im Zweifel sey für die Entscheidung ein Mitgliedt der Turniergesellschaft für bindent Wort zu rufen.

Fürderhin werdt die Gruppe zugelost, welch der Ritter angehöret. Das Wappen des zugelassenen Ritters werdt im Verlauf an den Turnierbaum zu seiner Gruppn gehängt. Die beidt Gruppenvorsteher sindt von den Stiftern der Turney vom Einhorn, Reichsritter Hans von Seckendorf und Reichsritter Ullrich Birkenschlag zu Krellberg bestellt, für gewöhnlich der Schirmherre des Jahrs und ein weiter verdient gemacht Ritter. Auch ein Ehrendame, die nicht enger als zweiten Grades mit teilnehmend Turnierstreitern verwandt oder verschwagert, werdt von den Stiftern benennt.

Hier wirdt jedt angemeldt Ritter ein Gunstpfandt übergeben, welch er eyn Dam seiner Wahl für die Helmschau übergeben sullt.

Von der Heroldsrunde

Es erfolget eyn Treffen der Heroldt zu Gast im Lager des Schirmherrn. Zunächst müssen die Heroldt vier Forderungen zur Tjost und vier Forderungen zum Fußkampfe im Namen ihres Herrn bei Herolden der andern Gruppen vorbringen. Diese gilts anzunehmen, wenn nit schon vier Gänge anderweitig vereinbart. Die angenummen Forderungen sindt nach der Heroldsrunde unverzüglichst dem Turnierschreiber zu meldt, der ansagt, zu welcher Stundt der Ritt angedacht sey. Verfehlt eyn Herold dies, so werdt ihm entsprechend Kontrahent zugeteilt. Eyn jedt Turnierritter hab im Fußkampf und der Tjost anzutreten.

Von der Helmschau

Zur zwölft Stundt versammel sich der Schirmherr undt seyn Trosse sowie die Ehrendam am Eingang zum Turniergrundt und führen eyn Umzuge zu den Schranken an, dem sich alle aus ihrn Lagern anschließen sulln. Die Turnierritter gehen ungerüst im Festgewandt, ihre Dame an der Hendt führndt ihrem Trosse voran. Ob der Ritter sein Stechhelm mit Zimier selbst in der andern Händt tragt oder ein Knecht diesen trägt sey dem Ritter selbst überlassen. Der Stechhelm wird alsdenn auf sein Helmständter an der Tjostbahn aufgestellt zur Helmschau und sey dort ausgestellt. Es sey verkündt, es sey ein Helmschau undt mehr als Helm mit voll Zimier sey nit auszustelln! Der Ritter stelle sich zu sein Helm, wo er den versammelt Damen zum Gespräche bereit stünd. Die Damen haben nun Zeit, die antretend Ritter zu befragen und die Helm mit Zimier zu bewundern. Eyn jenen Ritter, welchen eine Dam für besonders ehrwühig häldt und dessen Zimier ihr besunders zusagt, dem steck sie Gunstpfandt an den Helme, doch seys nit dem Ritter, der ihr das Gunstpfandt gegeben!
Sind alle Gunstpfandt vergebn, so wird verkündt der Sieger der Helmschau, der zum Ehrenritter geküret sey. Bei Gleichstandt der Gunstbekundungen, so entscheidt die Ehrendam, wer der Ehrenritter sey. Der Ehrenritter mög mit gut Beispiele stets vuran gehn.

Von der Turnierwürdigkeit

Am Endt der Helmschau sey auch die Gelegenheit, die Turnierwürdigkeit andrer anzufechten. Hierfür helt der Turnierrichter eyn Stocke bereit und fraget, ob Anklag vorgebracht werden sull. Den Stocke gilts zu nehmen, den Helm des Beklagten damit anzustoßen und offen den Vorwurf zu äußern. So sey denn ein Turniergerichte einzuberufen, dem Turniergesellschaft und Ehrendam angehörn. Diesem werdt die Anklage vorgesprochen, der Beklagte sey zu hören und von beiden benennte Zeugen, falls vorhanden. Das Turniergerichte wird sodenn ein bindend Urteile fallen. Doch seidt gewarnt, wer erhebet falsch Vorwurf oder vorbringt Nichtigkeiten, hab zu zahlen eyn Wiedergutmachung von funf Gulden an den Beklagten. Wer wissentlich falsch Zeugnis ablegt, verwirkt sein Turnierwürdigkeit.
Gründt für Verlust der Turnierwürdigkeit seyn bezeugt Unehrlichkeit, böswillig Eidtbrüchigkeit, schwer Verstoß gegen Ritterlichkeit und erheblich Verzug bei Begleich von Schulden.

Von der Tjost

Die Ritter haben sich rechtzeitigst an der Tjostbahn eynzufinden mit zwei Knecht. Wer mehr als fünf Augenblick zu spät, verlieret den Ritt und der Kontrahent erhält fünf Punkt. Ein kurz Vorstellung vor dem Ritt durch Heroldt sey gestatt und erwünscht. Alsdenn die Ritter bereit gibt der Turnierrichter das Signale zum Anreyten. Dabei wirdt über drey Lanzen geritten. Bricht man die Lanz am gegnerisch Helm, so seyns zwei Punkt. Bricht man die Lanz an der Tartschn so seys eyn Punkt. Treffer am restlich Leip zählen nit. Eyn schändlich Treffer an der Helmzier kost ein Punkt! Nachstoßen, höchst unritterlich, kost alle Punkt dieser Lanz. Wird gar des Gegenstreyters Ross getroffen, soll jener ohne Punkt aus der Partie als Unterlegener hervorgehn und der ander fünf Punkt erhalten, wenn er nit schon mehr erreicht hap. Dem am Ross Geschädigten ist durch den Verursacher die Kost für Schadt am Ross mit Münz zu ersetzen!
Die besten vier Ritter eyn jeder Gruppen nach Anzahl der Siege, bei Gleichstandt nach Punkt, bei weiter Gleichstand nach erhalten Gegenpunt und sey dann noch immer eyn Gleichstandt nach Wurf eynes Nurembuger Guldens, ziehn in das Viertelfinal eyn. Wer im Viertelfinal unterliegt, scheidt aus, so dass nur viere Ritter ins Halbfinal einziehn. Die zwei übrig Ritter streyten im Final um den Sieg in der Tjost.

Vom Fechten zu Fuße

Nur stumpf Wehren sint im Geviert gestattet, seys eine Turnier, keine große Reiterey! Ein jedt Teilnehmer an der Turney hat wie in der Tjost vier Gänge gegen gefordert Ritter aus der anderen Gruppen zu schlagen Gefochten wirdt mit dem Schwerdt zu anderthalb Hendt, aber wenn sichs die Herren einig werden, durfen sie auch ander Wehr wie als Beispiel die Mordaxte führen. Gefochten wird im Harnisch samt Helm. Eyn Gang besteht aus fünf Treffen. Der Richter gibt eyn Signal und das erst Treffen beginnt bis wertungsfähig Treffer erzielt werden. Dann trennen sich die Streyter bis zum nächsten Treffen. Punkt erhält man nit für Treffer unterm Knie und auf die Hendt. Ansonst ist jedt erfolgreich zum Körper geführt Hieb eyn Punkt und eyn erfolgreich Hieb zum Helme zwei Punkt. Wer den Gegner zu Boden bringt, erhält drei Punkt für dies Treffen. Der Gang wird über fünf Treffen geführet und nach jed Treffen haben sich die Herren in ihre Ecke zu begeben. Wer mehr als fünf Augenblick zu spät erscheynt, verliert den Streyte und der Kontrahent erhält fünf Punkt. Eyn jedt Ritter, der im Tjoste sticht, hat auch zu Fuße zu streyten. Ein Rückzug aus dem Fechten sey ein gar bitter Makel auf der Ehr. Ein kurz Ankündigung durch die Herolde sey gestatt.
Die besten vier Ritter ein jeder Grupp nach Anzahl der Siege ziehn in das Viertelfinal eyn. Bei Gleichstandt werden die Punkt zur Entscheidung dazu gezogen, was heißt, welch Ritter weniger Hieb von sein Gegenüber entfangen hat, hat vorrange. Wer im Viertelfinal unterliegt, scheidt aus, so dass nur viere Ritter ins Halbfinal einziehn. Die zwei übrig Ritter streyten im Final um den Sieg im Fechten.

Von der Knappentjost

Zu gegeben Stundt werdt ein Knappentjost gestochen, damit die Knappen sich an der Lanz beweisen künn. Dabei stechen die Knappen gegen die Stechpuppen. Ein geschlossen Helme sey zu tragen wie bei eyn echt Tjost. Eyn jedt angemeldt Knapp kann drei Lanzen reyten. Wie seyn Herre ihm gudt oder schlechdt Stoß vergilt, sey nit unser Belang.

Von der Damentjost

Zu gegeben Stundt werdt ein Damentjost gestochen zur Freudt unser aller hohen Damen. Dabei gilts eyn Ziel mit der kurz Lanz aufzuspießen in drey Ritten. Eyn Siegerin zu küren gebühret sich nit, denn all Dam sind von hohem Geblüte und keine soll über ander erhoben werden durch dies Zerstreuung.